



## ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

27. September 2022

An die  
- Landkreise und kreisfreien Städte  
Rheinland-Pfalz  
- Aufsichts- und  
Dienstleistungsdirektion Trier  
Referat 24

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3331- 0004#2022/0001-0701 725-4.0041		Matthias Endel <a href="mailto:Matthias.Endel@mffki.rlp.de">Matthias.Endel@mffki.rlp.de</a>	06131/16-5105 06131/16-175105

### Ukrainische Vertriebene – Ergänzende Hinweise zur Aufnahme von ukrainischen Patientinnen und Patienten über das "Kleeblattsystem"

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit [Rundschreiben vom 11.05.2022](#) haben wir Ihnen erste Hinweise zum Verfahrensablauf im Zuge der Aufnahme von dringend behandlungsbedürftigen ukrainischen Patientinnen und Patienten über das sog. „Kleeblattsystem“ übermittelt.

Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Änderungen, betreffend der aufenthalts- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen bei der Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine, übersende ich Ihnen nachfolgend – für die Aufnahme von Patientinnen und Patienten im Kleeblattsystem – (I.) einen kurzen Hinweis zu den wesentlichen rechtlichen Änderung sowie (II.) daraus resultierende Anpassungen des bisherigen landesinternen Aufnahmeverfahrens sowie (III.) ergänzende Hinweise zum Bereich der Aufwendungserstattung bei Hochkostenfällen.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

### I. Aufenthalts- und leistungsrechtliche Konsequenzen der aktuellen gesetzlichen Änderungen

Durch das „[Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze](#)“ ist Vertriebenen aus der Ukraine, die nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufgenommen wurden, seit dem 01. Juni 2022 der Zugang in die Sozialleistungssysteme des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) eröffnet.

Insofern sollte im Interesse aller beteiligten Akteure **eine direkte Überführung von ukrainischen Patientinnen und Patienten in die Leistungssysteme des SGB II und SGB XII** angestrebt werden. Dies setzt das zielgerichtete Zusammenwirken aller beteiligten Akteure voraus. Dem dient der unter II. dargelegte Verfahrensablauf.

Der Zugang zum SGB II oder SGB XII setzt insbesondere das Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bzw. einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG voraus. Insoweit verweise ich auf die (zwischenzeitlich aktualisierte) Handreichung des Bundes zur „*Kostentragung der Behandlung von Kriegsopfern aus der Ukraine, die über Evakuierungsflüge nach Deutschland transportiert werden*“ (Anlage 1). Hierin wird unter Ziffer 1. die vereinfachte und niedrigschwellige Ausgestaltung der Registrierung von im Rahmen des Kleeblattsystems aufgenommen Personen erläutert. Zudem wird in der Handreichung des Bundes zu den Themen Gesundheitsleistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG sowie und Rücktransport im Zusammenhang mit der Aufnahme im Rahmen des Kleeblattsystems informiert.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Ergänzend wird zu Fragen betreffend den Rechtskreiswechsel von Vertriebenen aus der Ukraine aus dem AsylbLG in das SGB II und SGB XII auf das Rundschreiben des MFFKI vom [30. Mai 2022](#) – Az. 3331-0004#2022/0001 -0701 725-4.0037 verwiesen

### **II. Landesinterner Verfahrensablauf bei Aufnahmen im Kleeblattsystem**

Aufgrund der eingangs erwähnten gesetzlichen Änderungen ist eine Anpassung des bisherigen Verfahrens erforderlich, auch um eine unmittelbare Überführung der Patientinnen und Patienten in die allgemeinen sozialen Sicherungssysteme des SGB II und SGB XII zu gewährleisten. Unter Aufhebung des unter III. im Rundschreiben vom 11.05.2022 festgelegten Verfahrens gilt nunmehr ab sofort folgender Ablauf für die Aufnahme von ukrainischen Patientinnen und Patienten im Rahmen des sog. „Kleeblattsystems“:

#### **1. Schritt: Information durch ADD**

Im Vorfeld eines angekündigten Evakuierungsflugs behandlungsbedürftiger Personen im Rahmen des sog. „Kleeblatt Südwest“, über das eine Zuweisung nach Rheinland-Pfalz erfolgt, wird nunmehr in der Regel eine personenscharfe Ankündigungsliste durch den Bund bereitgestellt.

Die für die Aufnahme vorgesehene Kommune wird daraufhin von der ADD über die geplante Aufnahme im Rahmen des Kleeblattsystems informiert. Diese Information ist keine Verteilentscheidung nach § 1 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

### 2. Schritt: Information der aufnehmenden Einrichtung an ADD

Die behandelnden Krankenhäuser lassen nach der Aufnahme einer über das Kleeblattsystem nach Rheinland-Pfalz verteilten Person dem Transferbüro der ADD (E-Mail: [Transfer.AfATR@add.rlp.de](mailto:Transfer.AfATR@add.rlp.de)) folgende Angaben zur behandelten Person und aufnehmenden Einrichtung zukommen:

#### Angaben zur behandelten Person

- Name:
- Vorname:
- Geburtsdatum:
- Geburtsort:
- Staatsangehörigkeit:
- Tag der Aufnahme im Krankenhaus:

#### Angaben zur aufnehmenden Einrichtung:

- Name:
- Postanschrift:
- Ansprechperson:
- Tel:
- E-Mail:

Da im Rahmen des Kleeblattsystems erfahrungsgemäß kurzfristige Änderungen bei der Verteilung der für RLP vorgesehenen Patientinnen und Patienten möglich sind, **ist eine (bestätigende) Meldung der aufnehmenden Krankenhäuser an die ADD unerlässlich**. Nur so kann sichergestellt werden, dass ggfs. kurzfristig eintretende Änderungen bei der Verteilung der Patientinnen und Patienten zeitnah erkannt und bei Erlass der Verteilentscheidung nach Ziffer II.3. Berücksichtigung finden.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

### 3. Schritt: Erlass der Verteilentscheidung und Information des Krankenhauses durch ADD

Die ADD erlässt eine **Verteilentscheidung** auf Grundlage des § 1 Abs. 1 S. 1 HS. 1 Nr. 7 Landesaufnahmegesetzes **gegenüber der aufnahmepflichtigen Kommune** und informiert das behandelnde Krankenhaus. In Bezug auf den Erlasszeitpunkt und die Folgewirkungen der Verteilung wird auf die entsprechenden Ausführungen zu III. Ziffer 2 des Rundschreibens vom 11.05.2022 (anbei Anlage 2) verwiesen.

Bitte beachten Sie, dass auf Grundlage der seit dem 01. Juni 2022 gültigen Fassung des § 24 Abs. 4 S. 1 AufenthG durch die ADD gegenüber Vertriebenen aus der Ukraine **keine Zuweisungsentscheidungen** mehr ergehen und somit auch nicht an die aufgenommenen Patientinnen und Patienten ausgehändigt werden müssen (vgl. Rundschreiben des MFFKI vom 31.05.2022 – Az. 3331-0001#2022/0001-0701 725.0072).

### 4. Schritt: Fiktionsbescheinigung und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Der Besitz einer Fiktionsbescheinigung ist zwingende Voraussetzung für den leistungsrechtlichen Zugang von Vertriebenen aus der Ukraine zum SGB II bzw. SGB XII. Die Sozialdienste der aufnehmenden Krankenhäuser werden daher gebeten, die im Kleeblattsystem aufgenommenen Patientinnen und Patienten bei der zeitnahen Beantragung einer Fiktionsbescheinigung und von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu unterstützen.

- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (sowie eine entsprechende Fiktionsbescheinigung) wird nur auf Antrag der aufgenommenen Patientin bzw. des aufgenommenen Patienten



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

erteilt. Der Antrag kann durch die vertriebene Person selbst oder durch einen Vertreter bei der Ausländerbehörde gestellt werden.

- Die Ausländerbehörden werden zu einer **priorisierten und zeitnahen Bearbeitung des Antrages und Erteilung der entsprechenden Fiktionsbescheinigung** gem. § 81 Abs. 5 AufenthG aufgefordert, um einen unmittelbaren leistungsrechtlichen Zugang der aufgenommenen Patientinnen und Patienten zum SGB II/SGB XII sicherzustellen.

### 5. Schritt: Information der aufnehmenden Kommune vor Entlassung

Sobald der Entlassungszeitpunkt bekannt ist, informiert das behandelnde Krankenhaus die Zuweisungskommune zwecks Abstimmung des Transfers. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs sollte der Entlassungszeitpunkt so früh wie möglich der zuständigen Gebietskörperschaft (Ziffer II.3.) mitgeteilt werden.

- Auf die Aufnahme- und Unterbringungspflicht, die auch für nach § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Nr. 7 Landesaufnahmegesetz verteilte Personen gilt, wird verwiesen.

## III. Aufwenderstattung zugunsten der Landkreise und kreisfreien Städte

1. In Hinsicht auf den seit dem 01.06.2022 bestehenden leistungsrechtlichen Zugang von Vertriebenen aus der Ukraine in die Sozialleistungssysteme des SGB II bzw. SGB XII, werden die Landkreise und kreisfreien Städte in Bezug auf die Abrechnung von sog. Hochkostenfällen nach der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz auf den bestehenden Rechtsrahmen hingewiesen.
2. Für nach § 24 AufenthG aufgenommene Personen, die dem Anwendungsbereich des SGB XII unterfallen, besteht die Möglichkeit zur

6



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Geltendmachung einer Aufwendungserstattung bei medizinischen Hochkostenfällen nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz in Verbindung mit der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz, sofern es sich hierbei um verteilte Personen gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Nr. 7 Landesaufnahmegesetz handelt. Eine Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung tritt für diesen Personenkreis nicht ein (vgl. Handreichung des Bundes, Anlage 1). Auf die Rundschreiben des MFFKI vom [11. Juli 2017](#) (Az. 7861-00004/2017-001) und [19. Juli 2018](#) (Az. 78 61-00001/2012-001) wird nochmals hingewiesen.

- Über das Kleeblattsystem aufgenommene Personen, die dem Anwendungsbereich des SGB II unterfallen, sind mit Beginn des Leistungsbezuges versicherungspflichtig in der Gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. Handreichung des Bundes, Anlage 1). Daher können hier von vornherein keine Aufwendungen nach § 1 S. 1 der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

### Anlagen